

Anlage P „Preisregelung zum Vertrag über die Lieferung von Strom“

Gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013

I. Verbrauchsstellen ohne Leistungsmessung**Aufteilung der Strom-Arbeitspreise auf die Verteilungsnetz-Zonen 1 bis 5, Stand: März 2010**

	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
> Kleinanlagen					
bis 1.000 kWh Jahresverbrauch					
Wirkarbeit, ganztägig	20,05	20,46	21,00	21,65	22,65 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00 EUR
> Anlagen von 1.001 kWh					
bis 100.000 kWh Jahresverbrauch					
Wirkarbeit, ganztägig	13,04	13,45	13,99	14,64	15,64 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00 EUR
> Speicherheizungen					
mit getrennter Messung					
Wirkarbeit, außerhalb der Schwachlastzeit	11,46	11,04*/11,50	11,16*/11,58	12,44	12,84 ct/kWh
Wirkarbeit, innerhalb der Schwachlastzeit	8,02	7,86*/8,30	7,86*/8,57	8,92	9,35 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	8,00	7,00*/8,00	7,00*/8,00	8,00	8,00 EUR
> Speicherheizungen					
mit gemeinsamer Messung					
Wirkarbeit, außerhalb der Schwachlastzeit	13,04	13,45	13,99	14,64	15,64 ct/kWh
Wirkarbeit, innerhalb der Schwachlastzeit	8,02	7,86*/8,30	7,86*/8,57	8,92	9,35 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	8,00	7,00*/8,00	7,00*/8,00	8,00	8,00 EUR
> Kirchen-Direktheizungen					
Wirkarbeit, außerhalb der Schwachlastzeit	13,04	13,45	13,99	14,64	15,64 ct/kWh
Wirkarbeit, innerhalb der Schwachlastzeit	8,02	7,86*/8,30	7,86*/8,57	8,92	9,35 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	8,00	7,00*/8,00	7,00*/8,00	8,00	8,00 EUR

* im Verteilungsnetz der EnBW Netze GmbH und der EnBW ODR AG

Gemeinsame Messung: Ein Stromzähler für die Licht- und Heizungsanlage

Getrennte Messung: Zwei Stromzähler – einer für die Heizungsanlage und einer für die Lichtanlage

Sämtliche der für die Verbrauchsstellen ohne Leistungsmessung genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils festgelegten Höhe und Belastungen aufgrund des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG). Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Netznutzungsentgelte bestimmt die Einstufung Ihrer Verbrauchsstellen in die 5 Preiszonen.

Die Netznutzungsentgelte werden von der Bundesnetzagentur genehmigt, zum Teil auch rückwirkend.

Anlage P „Preisregelung zum Vertrag über die Lieferung von Strom“

Gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013

II. Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung

> Anlagen bis 2.000.000 kWh Jahresverbrauch

Wirkarbeit, offpeak:	5,44 ct/kWh
Wirkarbeit, peak:	9,47 ct/kWh
Grundpreis pro Monat:	18,50 EUR

> Anlagen über 2.000.000 kWh Jahresverbrauch

Wirkarbeit, offpeak:	5,14 ct/kWh
Wirkarbeit, peak:	9,23 ct/kWh
Grundpreis pro Monat:	18,50 EUR

offpeak: Montag bis Freitag, 20:00 bis 8:00 Uhr, Samstag und Sonntag ganztags

peak: Montag bis Freitag, 8:00 bis 20:00 Uhr

Offpeak und peak entsprechen nicht den HT- und NT-Zeiten in den jeweiligen Verteilungsnetzen.

Einen offpeak-Anteil von mehr als 50% am Gesamtstrombedarf haben z.B. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Verwaltungseinrichtungen haben z.B. einen offpeak-Anteil von nahezu 50% am Gesamtstrombedarf.

> Nettopreise

Sämtliche der für die Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Netznutzung, Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils festgelegten Höhe und Belastungen aufgrund des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG).

Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

> Netznutzung

Für die Netznutzung gelten die Preise und Regelungen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung, inklusive Konzessionsabgabe (KA), der Abgabe zur Förderung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) und Blindleistung.

> Ermäßigte Steuern und Belastungen

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird die KSE unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können.

> Preisanpassungen wegen Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen Belastungen

Verändern sich die Kosten für die Stromerzeugung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Veränderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen (z.B. Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung), so ist die KSE berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Zu den Kosten der Stromversorgung gehören insbesondere die Kosten für Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung der elektrischen Energie sowie die von der KSE an den Verteilnetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte.